



Brüssel, den 9. November 2021
(OR. en)

13651/21

POSTES 4
TELECOM 407
MI 808
COMPET 776
DIGIT 155
CONSUM 251

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 8. November 2021

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2021) 675 final

Betr.: BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT UND DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS über die Anwendung und Durchführung der Verordnung (EU) 2018/644 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2021) 675 final.

Anl.: COM(2021) 675 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.11.2021
COM(2021) 675 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT
UND DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS**

**über die Anwendung und Durchführung der Verordnung (EU) 2018/644 über
grenzüberschreitende Paketzustelldienste**

DE

DE

1 EINFÜHRUNG

Die Nachfrage nach Paketzustelldiensten¹ ist in den letzten Jahren sowohl auf nationaler Ebene als auch grenzüberschreitend erheblich gestiegen. Die Möglichkeiten des grenzenlosen Einkaufens im Internet haben zu einer Zunahme des grenzüberschreitenden elektronischen Handels geführt und den Weg für ein dynamisches Wachstum der Paketzustelldienste geebnet. Wie aus dem jüngsten Bericht der Gruppe europäischer Regulierungsbehörden für Postdienste (European Regulators' Group for Postal Services – im Folgenden „ERGP“) hervorgeht, hat die Paketmenge im Beobachtungszeitraum 2018–2019 um 9,1 % oder um mehr als 500 Millionen Paketsendungen zugenommen.² Diese Entwicklungen wurden durch die COVID-19-Pandemie weiter beschleunigt. Die Kunden hatten in Zeiten der Ausgangssperre von zu Hause aus Zugang zu einer Vielzahl von Produkten, und die Zustelldienstbetreiber konnten ihre Tätigkeit trotz der Beschränkungen, die während der Pandemie auferlegt wurden, fortsetzen, insbesondere im Bereich der Transport- und Güterverkehrsbranche. Die Verbraucherinnen und Verbraucher von heute erwarten Zugang zu einer breiten Auswahl an Paketzustelldiensten und zu entsprechenden Angeboten, die in Bezug auf Qualität und Höhe der Tarife wettbewerbsfähig sind, ebenso wie Transparenz bei inländischen und grenzüberschreitenden Tarifen für die Zustellung von Paketen. Darüber hinaus berücksichtigen Verbraucher zunehmend Qualitätsaspekte wie flexible Zustellorte und kurze Lieferzeiten als wichtige Merkmale der grenzüberschreitenden Paketzustellung.

Die Verordnung (EU) 2018/644 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste³ (im Folgenden „Verordnung“) wurde 2018 im Rahmen der Strategie der EU für einen digitalen Binnenmarkt erlassen, um der Sorge Rechnung zu tragen, dass die relativ hohen Tarife für grenzüberschreitende Paketzustelldienste sowie der Mangel an Transparenz und Regulierungsaufsicht für diese Dienste und die damit verbundenen Tarife die grenzüberschreitende Erbringung von Paketzustelldiensten behinderten und sich unmittelbar auf das Funktionieren des Binnenmarkts auswirkten.

Die Verordnung baut auf den Bestimmungen der Richtlinie 97/67/EG⁴ (im Folgenden „Richtlinie über Postdienste“) auf und ergänzt diese in Bezug auf grenzüberschreitende Paketzustelldienste. Zusammen mit diesem Bericht nahm die Kommission einen Bericht über die Anwendung der Richtlinie über Postdienste an, der sich auf die Bewertung der Richtlinie stützt und mögliche Bereiche aufzeigt, in denen der Rahmen für Postdienste möglicherweise

¹ Gemäß Artikel 2 der Verordnung bezeichnet der Ausdruck „Paket“ eine Postsendung mit Waren mit oder ohne Handelswert außer einer Briefsendung mit einem Höchstgewicht von 31,5 kg und der Ausdruck „Paketzustelldienste“ bezeichnet die Dienste im Zusammenhang mit der Abholung, dem Sortieren, dem Transport und der Zustellung von Paketen.

² ERGP PL II (20) 23 Report on Core Indicators (Bericht über Kernindikatoren).

³ Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste (ABl. L 112 vom 2.5.2018, S. 19).

⁴ Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität, in der durch die Richtlinie 2002/39/EG⁴ und die Richtlinie 2008/6/EG geänderten Fassung (ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 14).

an die Entwicklungen des Markts und der Technologie und die sich ändernden Bedürfnisse der Nutzer angepasst werden müsste.⁵

In der Verordnung werden die Betreiber verpflichtet, ihre Tarife für bestimmte Dienste der Inlandszustellung und der Zustellung ins Ausland zu melden. Auch wird darin ein Verfahren festgelegt, nach dem die nationalen Regulierungsbehörden unangemessen hohe Tarife für die Zustellung von Einzelpaketsendungen ins Ausland ermitteln müssen. Die Verordnung sieht zudem vor, dass alle Regulierungsbehörden mit kohärenten Befugnissen zur Überwachung von Paketzustelldiensten ausgestattet werden. Schließlich wird das Recht der Verbraucher bekräftigt, über Optionen für die grenzüberschreitende Zustellung, über die von Verbrauchern für die grenzüberschreitende Paketzustellung zu entrichtenden Gebühren und über die Regelungen von Händlern für die Bearbeitung von Beschwerden im Einklang mit der Verbraucherrechtsrichtlinie⁶ informiert zu werden.

Gemäß Artikel 11 der Verordnung muss die Kommission über die Anwendung und Durchführung der Verordnung Bericht erstatten und dabei insbesondere den Beitrag der Verordnung zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Paketzustelldienste und deren Erschwinglichkeit für KMU und Privatkunden sowie ihre Auswirkungen auf die Anzahl der grenzüberschreitenden Paketzustellungen und auf den elektronischen Handel bewerten. Ferner sollte sie untersuchen, inwieweit die nationalen Regulierungsbehörden Schwierigkeiten bei der Anwendung der Verordnung hatten und welche Fortschritte bei anderen Initiativen zur Vollendung des Binnenmarkts für Paketzustelldienste erzielt wurden.

Im vorliegenden Bericht werden die wichtigsten bisherigen Erfolge und Herausforderungen in Bezug auf die Anwendung und Durchführung beleuchtet; insbesondere wird gezeigt, dass alle nationalen Regulierungsbehörden umfangreiches Wissen über die Paketzustelldienstanbieter erworben haben, die auf dem Paketzustellungsmarkt tätig sind, auch in Bezug auf neue Geschäftsmodelle.

2. METHODIK UND UMFANG

Der vorliegende Bericht bezieht sich auf die ersten beiden Jahre der Anwendung der Verordnung. Er stützt sich auf Beiträge der ERGP.⁷ Die in dem Bericht verwendeten Tarife wurden von den nationalen Regulierungsbehörden zwischen 2019 und 2021 jährlich übermittelt. Darüber hinaus führte die Kommission eine gezielte Konsultation durch, die an Zustelldienstbetreiber, Verbraucher, Einzelhändler und Sozialpartner im europäischen Ausschuss für den sozialen Dialog für Postdienste gerichtet war.

⁵ Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Richtlinie über Postdienste (Richtlinie 97/67/EG in der durch die Richtlinien 2002/39/EG und 2008/6/EG geänderten Fassung), COM(2021) 674.

⁶ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

⁷ Insbesondere ERGP PL II (20) 24 Report on the evaluation of cross-border parcel delivery services (Bericht über die Bewertung grenzüberschreitender Paketzustelldienste).

Gemäß der Verordnung sind die nationalen Regulierungsbehörden verpflichtet, bei den Paketzustelldienstanbietern spezifische Informationen, einschließlich Tarife, einzuholen. Bei den Tarifen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, handelt es sich um die im Anhang der Verordnung öffentlich gelisteten inländischen und grenzüberschreitenden Tarifen innerhalb der EU für 15 gängige Paketzustelldienste. Diese Tarife betreffen ausschließlich Einzelpostsendungen ohne Preisnachlass. Sie gelten daher in erster Linie für Paketzustelldienste für Privatkunden oder sehr kleine Online-Einzelhändler, die keine Tarife mit den Betreibern ausgehandelt haben. Versender größerer Mengen, insbesondere Online-Einzelhändler und E-Commerce-Plattformen, profitieren im Allgemeinen von ausgehandelten ermäßigten Tarifen, die in erster Linie mit Großmengen zusammenhängen, aber auch damit, dass die Absender eine Reihe von Vorsortier- und Transporttätigkeiten durchführen. Folglich gelten die öffentlichen Tarife nur für einen sehr kleinen Teil des Gesamtmarkts für Paketzustelldienste und finden möglicherweise nur bei 6 % des gesamten Paketaufkommens Anwendung.⁸

Privatkunden, die Einzelpakete versenden, reagieren dennoch besonders empfindlich auf Tarife, die für sie erschwinglich bleiben sollten. Dies haben auch die Verbraucher bestätigt, die an der gezielten Konsultation teilnahmen. Sehr kleine Online-Einzelhändler, die eher Tarife für Einzelpaketzustelldienste nutzen, suchen bei der Entwicklung ihrer Geschäftstätigkeit im elektronischen Handel häufig nach der kostengünstigsten Zustelloption. Sie können daher von einer erhöhten Tariftransparenz profitieren. Transparente Tarife für Einzelsendungen werden auch von größeren Online-Einzelhändlern als Bezugspunkt verwendet, wenn sie ermäßigte Tarife mit Zustelldienstanbietern aushandeln.

3 ÜBERBLICK ÜBER DEN PAKETZUSTELLUNGSMARKT IN DER EU

Der Markt für grenzüberschreitende Paketzustelldienste ist seit den 1990er Jahren für den Wettbewerb geöffnet, wobei verschiedene Betreiber je nach Gewicht, Größe und Bestimmungsort sowie nach Mehrwertaspekten wie Sendungsverfolgung und Optionen für die Laufzeit ein Spektrum unterschiedlicher Leistungen und Preise anbieten.

Der Paketzustellungsmarkt kann grob in die drei Teilmärkte „Business-to-Business“ (B2B), „Business-to-Consumer“ (B2C) und „Verbraucher an Dritte“ (C2X) unterteilt werden. Das C2X-Segment stellt dabei nur einen kleinen Teil des Markts dar: So wird beispielsweise geschätzt, dass das C2X-Segment, in dem zu Listenpreisen für Einzelpakete versendete Pakete erfasst sind, weniger als 7 % des gesamten Paketzustellungsmarkts in Deutschland und weniger als 3 % in den Niederlanden ausmacht.⁹

Das Wachstumspotenzial des Paketzustellungsmarkts ist eng mit dem Wachstum des Online-Einzelhandelsmarkts verknüpft. Der Gesamtumsatz des Online-Einzelhandels in Europa belief

⁸ Nach Angaben der International Post Corporation (IPC) lag der Anteil der Sendungen von Privatkunden an der Gesamtmenge im Jahr 2019 bei durchschnittlich 5,8 %, der Anteil der Sendungen von staatlichen Stellen bei 10,5 % und der Anteil der Sendungen von Unternehmen bei 83,7 %.

⁹ ERGP PL II (20) 24 Report on the evaluation of cross-border parcel delivery services (Bericht über die Bewertung grenzüberschreitender Paketzustelldienste).

sich 2019 auf 424 Mrd. EUR, wobei seit 2014 ein jährliches Wachstum von 15 % zu verzeichnen war. Der Anteil der grenzüberschreitenden Zustellung am gesamten Online-Einzelhandel in Europa belief sich auf nahezu 24 %.¹⁰ Infolgedessen ist der europäische Paketzustellungsmarkt in den letzten zwei Jahren beträchtlich gewachsen und 2019 wurde ein Umsatz von über 70 Mrd. EUR erreicht.¹¹ Die Technologie zur Sendungsverfolgung von Postsendungen und Paketen und ein sichererer und zuverlässigerer Zustelldienst haben das Vertrauen der Verbraucher gefördert und gestärkt.

Durch die COVID-19-Krise wurde das ohnehin zu beobachtende Wachstum des elektronischen Handels und damit auch das Wachstum der Paketzustelldienste erheblich beschleunigt. Weltweit wuchsen die Paketmengen im zweiten Quartal 2020 während der COVID-19-Ausgangsbeschränkungen um durchschnittlich 43 %.¹² Dieser Trend setzte sich im restlichen Jahresverlauf fort.¹³

Die erste kurzfristige Überprüfung der Geoblocking-Verordnung¹⁴, die am 30. November 2020 angenommen wurde, ergab, dass einige Online-Einzelhändler nach wie vor zögern, Optionen für die grenzüberschreitende Zustellung anzubieten. Auch wenn die Geoblocking-Verordnung Anbieter nicht zu grenzüberschreitenden Lieferungen verpflichtet, wenn dies in den geltenden Geschäftsbedingungen nicht vorgesehen ist, kann der Einkaufsprozess in einer der letzten Phasen behindert werden, weil der Verbraucher erst dann darüber informiert wird, dass der Online-Einzelhändler nicht in das Land des Verbrauchers liefert. Bei Testkäufen, auf die im Geoblocking-Bericht Bezug genommen wird und mit denen verschiedene Aspekte des Online-Einkaufs untersucht wurden (ohne Beschränkung auf die grenzüberschreitende Paketzustellung), zeigte sich, dass nur einer von drei grenzüberschreitenden Einkaufsversuchen erfolgreich war.

Solche Probleme könnten die Erwartungen der Verbraucher enttäuschen, die sich wünschen, dass online angebotene Produkte im gesamten EU-Binnenmarkt zugänglich sind. Gleichzeitig stoßen Online-Anbieter nach wie vor auf administrative Hindernisse (z. B. Anforderungen an die Umsatzsteuerregistrierung) und sind sich über die Anforderungen an den Verbraucherschutz bei grenzüberschreitenden Verkäufen im Unklaren.¹⁵ Diese Probleme halten Online-Einzelhändler von einer aktiveren grenzüberschreitenden Verkaufstätigkeit ab.

¹⁰ <https://ecommerce-news.eu/24-of-ecommerce-in-europe-is-cross-border/>

¹¹ European Parcels Market Insight Report 2020 (Einblick in den europäischen Paketmarkt 2020), Apex Insight.

¹² IPC (2020), Global Postal Industry Report 2020 (Bericht über das weltweite Postwesen 2020), S. 9.

¹³ Z. B. <http://www.oecd.org/coronavirus/policy-responses/connecting-businesses-and-consumers-during-covid-19-trade-in-parcels-d18de131/>; 22 nationale Regulierungsbehörden in Europa meldeten im August einen Anstieg der Paketmenge (während es im April 15 waren), siehe Bericht der Gruppe der europäischen Regulierungsbehörden für Postdienste über die Auswirkungen von COVID-19 auf den Postsektor.

¹⁴ COM(2020) 766 final.

¹⁵ Dies ist (nach der Eintreibung von Forderungen) das zweit- und drittgrößte Hindernis für Einzelhändler, die einen großen Anteil von Unternehmen betreffen: 60 % der Unternehmen nennen Mehrwertsteuerverfahren als Hindernis für grenzüberschreitende Verkäufe (Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen: Business Journey on the Single Market: Practical Obstacles and Barriers (Entwicklung von Unternehmen im Binnenmarkt: Praktische Hindernisse und Hemmnisse), SWD(2020) 54 final).

Zu den auf dem Markt tätigen Paketzustelldienstanbietern zählen nationale Postbetreiber, internationale Express- und Logistikdienstleister, überwiegend im Inland tätige Anbieter sowie Paketmakler (d. h. Vermittler zwischen Kunden und Anbietern, die die Nachfrage von Kunden nach Paketzustelldiensten bündeln). Während die nationalen Postbetreiber, die Universaldienste anbieten, in ihren jeweiligen Ländern im Allgemeinen sehr hohe Marktanteile auf dem Briefmarkt¹⁶ haben, war ihr Anteil auf dem Paketmarkt im Zeitraum 2015–2019 nur durchschnittlich und belief sich gemessen an der Menge auf etwa 33 % und gemessen am Umsatz auf 27 %¹⁷. Internationale Express- und Logistikdienstleister sind die wichtigsten Akteure in den verschiedenen Marktsegmenten und auch internationale Online-Einzelhandelsplattformen sind in einigen Mitgliedstaaten (Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich und Spanien) in den Paketzustellungsmarkt eingetreten. Neben etablierten Anbietern mit nationaler Präsenz sind in diesem Sektor daher immer mehr Akteure tätig, die über eine multinationale/internationale Logistikstruktur verfügen.

Der Paketzustellungsmarkt ist ein Markt, in dem Innovation und Digitalisierung ständig voranschreiten. Die technologische Entwicklung hat zu besseren, kostengünstigeren und zuverlässigeren Paketzustelldiensten beigetragen. Die Betreiber haben in die Verbesserung ihrer Informationssysteme investiert, um sowohl bessere Informationen über die Zustellung für ihre Kunden bereitzustellen (z. B. durch innovative Lösungen für die Sendungsverfolgung von Paketen) als auch ihre betriebliche Leistungsfähigkeit zu verbessern. Viele Beförderungsunternehmen haben in jüngster Zeit Lastenfahrräder für die Zustellung auf der letzten Meile und Elektrofahrzeuge eingesetzt, um ihren ökologischen Fußabdruck zu verringern, und vermehrt Packstationen und Abholstellen eingerichtet, um Online-Käufern mehr Komfort zu bieten.

4 WICHTIGSTE ERGEBNISSE DER ANWENDUNG UND DURCHFÜHRUNG DER VERORDNUNG

4.1 Regulierungsaufsicht

Gemäß den Anforderungen der Verordnung haben **Paketzustelldienstanbieter** (mit mehr als 50 Beschäftigten oder mit Sitz in mehr als einem Mitgliedstaat) der nationalen Regulierungsbehörde des Landes, in dem sie niedergelassen sind, zentrale Informationen über ihre Tätigkeiten, einschließlich Umsatz, Mengen und Personal, übermittelt. Allerdings waren neun der dreizehn Gewerkschaftsvertreter, die an der Konsultation teilnahmen, der Ansicht, dass durch diese Meldungen die Transparenz im Hinblick auf die Anzahl der bei Paketzustelldiensten beschäftigten Mitarbeiter nicht verbessert worden sei, und elf äußerten, dass dadurch keine Verbesserungen bei der Berichterstattung und Transparenz im Hinblick auf den Beschäftigungsstatus der Arbeitnehmer im Paketzustellsektor erzielt worden seien.

¹⁶ Absatz 3.2 der Arbeitsunterlage SWD(2021) 309 der Kommissionsdienststellen – Begleitunterlage zum Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Anwendung der Richtlinie über Postdienste (Richtlinie 97/67/EG in der durch die Richtlinien 2002/39/EG und 2008/6/EG geänderten Fassung), COM(2021) 674.

¹⁷ ERGP, Report on Core Indicators for Monitoring the European Postal Market (Bericht über Kernindikatoren zur Überwachung des europäischen Postmarkts), 2020.

Die ERGP berichtete, dass mehrere nationale Regulierungsbehörden Schwierigkeiten hatten, Beschäftigungsdaten zu erheben und für die erforderliche Granularität der Daten zur Beschäftigung zu sorgen. Darüber hinaus berichtete sie, dass im Jahr 2020 15 nationale Regulierungsbehörden entschieden hätten, die erhobenen Daten nicht zu veröffentlichen.¹⁸

Grenzüberschreitend tätige Anbieter haben ebenfalls ihre öffentlichen Listen der Tarife für 15 gängige Paketzustelldienste übermittelt. Die Berichtspflichten haben bewirkt, dass die in den Mitgliedstaaten erhobenen Informationen und Daten insgesamt kohärenter und detaillierter wurden, wenngleich beim Grad der Genauigkeit der übermittelten Daten gewisse Unterschiede festgestellt werden könnten.

Die **nationalen Regulierungsbehörden** haben der Kommission einmal jährlich die öffentliche Liste der Tarife für die 15 gängigen Paketzustelldienste übermittelt. Die Frist für die Übermittlung der Tarife wurde in den meisten Fällen von allen Regulierungsbehörden eingehalten. Die nationalen Regulierungsbehörden waren ferner verpflichtet, die Tarife zu ermitteln und zu bewerten, die als unangemessen hoch betrachtet werden, und der Kommission diese Bewertungen vorzulegen. Eine solche Bewertung erstreckt sich jedoch nur auf Tarife für Dienste, die unter die Universalienverpflichtung fallen, da im Einklang mit der Richtlinie über Postdienste nur die Tarife für solche Dienste kostenorientiert und tragbar sein müssen. In ihren Leitlinien aus dem Jahr 2018 empfiehlt die Kommission, dass die nationalen Regulierungsbehörden dann, wenn sie einen der Bewertung vorangehenden Filtermechanismus (d. h. ein System, bei dem im Rahmen des Bewertungsverfahrens eine Rangliste der grenzüberschreitenden Tarife für die 15 gängigen Paketzustelldienste erstellt wird) anwenden, die obersten 25 % der höchsten Tarife in der Rangliste prüfen sollten. Die ERGP hat der Kommission vor Kurzem empfohlen¹⁹, dass die nationalen Regulierungsbehörden ab dem Jahr 2022 diesen Prozentsatz senken und die Bewertung auf die obersten 20 % der höchsten Tarife beschränken sollten.

Im Jahr 2020 legten die nationalen Regulierungsbehörden der Kommission 20 Bewertungsberichte vor, ebenso viele wie im Jahr 2019. In jenen sechs Ländern, in denen 2020 potenziell hohe Tarife beobachtet wurden, führte ein Eingreifen der nationalen Regulierungsbehörden im Jahr 2021 zu Preissenkungen in zwei Mitgliedstaaten.

Die **Kommission** hat die nichtvertraulichen Fassungen der oben genannten Bewertungsberichte veröffentlicht.²⁰ Außerdem hat sie am 20. September 2018 eine Durchführungsverordnung²¹ zur Erstellung der Formulare für die Übermittlung von Informationen durch Paketzustelldienstanbieter erlassen. Darüber hinaus hat sie am

¹⁸ ERGP PL II (20) 24 Report on the evaluation of cross-border parcel delivery services (Bericht über die Bewertung grenzüberschreitender Paketzustelldienste).

¹⁹ Am 29. April 2021 veröffentlichte die ERGP den Bericht ERGP PL (21) 4 über eine mögliche Verringerung des Prozentsatzes für den der Bewertung vorangehenden Filtermechanismus.

²⁰ https://ec.europa.eu/growth/sectors/postal-services/parcel-delivery/assessment-cross-border-single-piece-parcel-tariffs_en

²¹ Durchführungsverordnung (EU) 2018/1263 der Kommission vom 20. September 2018 zur Erstellung der Formulare für die Übermittlung von Informationen durch Paketzustelldienstanbieter gemäß der Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates, C/2018/6007.

12. Dezember 2018 Leitlinien für die nationalen Regulierungsbehörden über die Transparenz der Tarife für grenzüberschreitende Paketsendungen vorgelegt.²² Beide Rechtsakte zielen darauf ab, die Berichterstattung und die Tarifbewertungen zu vereinheitlichen und deren Konsistenz zu gewährleisten, während gleichzeitig der Verwaltungsaufwand für die nationalen Regulierungsbehörden und die Paketzustelldienstanbieter verringert werden soll.

Gemäß der Verordnung müssen die **Mitgliedstaaten** Vorschriften über Sanktionen erlassen, die gegen Anbieter zu verhängen sind, die sich nicht an die Verordnung halten. Alle nationalen Regulierungsbehörden verfügen aufgrund nationaler Rechtsvorschriften über Sanktionsbefugnisse. Bisher hat keine der nationalen Regulierungsbehörden Sanktionen wegen mutmaßlicher Verstöße gegen die Verordnung verhängt.

Insgesamt haben die Paketzustelldienstanbieter, die nationalen Regulierungsbehörden und die Mitgliedstaaten die Verpflichtungen aus der Verordnung erfüllt. In einigen Fällen haben die nationalen Regulierungsbehörden der Kommission verspätet Berichte über die Bewertung der Tarife vorgelegt. Die Kommission wird beobachten inwieweit und aus welchen Gründen die Verzögerungen in den kommenden Berichtszeiträumen fortbestehen.

Administrative Auswirkungen und Schwierigkeiten für die nationalen Regulierungsbehörden

Hinsichtlich der **Erhebung und Übermittlung von Informationen** durch die Paketzustelldienstanbieter berichteten einige Regulierungsbehörden von verschiedenen – wenn auch kleineren – Problemen, die sich Paketzustelldienstanbieter stellen, beispielsweise in Bezug auf die uneinheitliche Auslegung bestimmter Begriffe²³ (Franchisenehmer, Unterauftragnehmer) oder im Zusammenhang mit bestimmten Daten²⁴ (Umsatz, Mengen, Beschäftigung). Im Jahr 2020 berichteten jedoch weniger nationale Regulierungsbehörden als im Jahr 2019 von derartigen Schwierigkeiten, was auf eine Lernkurve hindeuten könnte.

Hinsichtlich der **Erhebung und Übermittlung der Tarife** von Paketzustelldienstanbietern an die nationalen Regulierungsbehörden, die ihrerseits die Tarife an die Kommission übermitteln, wurden als größte Probleme technische Schwierigkeiten mit der für die Einreichung der Tarife verwendeten Anwendung für Pakete (eine webgestützte Datenerfassungsanwendung) berichtet. Diese Probleme wurden behoben. Einige nationale Regulierungsbehörden erhielten die Tarife von Paketzustelldienstanbietern mit Verzögerung und hatten daher Schwierigkeiten, diese zu überprüfen und die Frist für die Einreichung bei der Kommission einzuhalten.

Was die Tarife für die 15 gängigen Paketzustelldienste betrifft, so sind Probleme mit den Begriffsbestimmungen und Schwierigkeiten bei der Ermittlung der richtigen Tarifkategorie häufig darauf zurückzuführen, dass die Verordnung auf der von benannten

²² Mitteilung der Kommission über Leitlinien für die nationalen Regulierungsbehörden über die Transparenz der Tarife für grenzüberschreitende Paketsendungen und ihre Bewertung gemäß der Verordnung (EU) 2018/644 und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1263 der Kommission (COM(2018) 838 final).

²³ 15 nationale Regulierungsbehörden im Jahr 2019 und 9 im Jahr 2020.

²⁴ 7 nationale Regulierungsbehörden im Jahr 2019 und 5 im Jahr 2020.

Universaldienstanbietern verwendeten Gewichtskategorisierung beruht. Andere Paketzustelldienstanbieter (oft Expressdienstanbieter) legen ihre Tarife womöglich anhand anderer Kriterien, beispielsweise Abmessungen anstatt Gewicht, fest. Einige Anbieter hatten daher Schwierigkeiten, ihre Dienste in eine der 15 Kategorien einzuordnen. Dadurch wurde ein echter Vergleich der Tarife erschwert. Auch wurde eine gewisse Unstimmigkeit bei der Zuweisung von Produkten festgestellt, bei der einige Anbieter dieselben Paketproduktarten in verschiedenen Kategorien melden. Einige Universaldienstanbieter berichten, dass sie nur Standardpaketsendungen im Universaldienst ohne Sendungsverfolgung anbieten, jedoch keine Paketdienste mit Sendungsverfolgung.

Die Zahl der Paketzustelldienstanbieter, die ihren nationalen Regulierungsbehörden Tarife melden, ist von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich, unabhängig von der Größe des Mitgliedstaats. Die Zahl der Anbieter, die Zustelldienste im Inland und ins Ausland für ein Paket mit Sendungsverfolgung mit 1 kg anbieten, variiert je nach Mitgliedstaat zwischen vier und 18. Dies kann entweder auf unterschiedliche Grade der Marktkonzentration in der EU oder auf Schwierigkeiten der Regulierungsbehörden bei der Durchsetzung der Berichtspflichten gegenüber den Betreibern hindeuten.

Hinsichtlich der **Bewertung der Tarife, die unangemessen hoch sein könnten**, durch die nationalen Regulierungsbehörden betrafen die von den Regulierungsbehörden gemeldeten wichtigsten Schwierigkeiten im Allgemeinen Probleme im Zusammenhang mit der Verfügbarkeit und Vergleichbarkeit von Daten. Die Erfahrung hat gezeigt, dass bestimmte Elemente, die von den Regulierungsbehörden bei der Bewertung zu berücksichtigen sind – insbesondere Mengen im Einlieferungsmitgliedstaat und im Bestimmungsmitgliedstaat, besondere Transport- oder Bearbeitungskosten sowie andere einschlägige Kosten und die Dienstqualität – bei der Durchführung der Tarifbewertungen stärker berücksichtigt wurden als andere (beispielsweise die voraussichtlichen Auswirkungen auf Privatkunden sowie kleine und mittlere Unternehmen).

Im ERGP-Bericht wurden auch die **administrativen Auswirkungen** auf die nationalen Regulierungsbehörden bei der Anwendung der Verordnung bewertet.²⁵

Durchschnittlich 108 Arbeitsstunden wurden im Jahr 2020 für die Erhebung und Verarbeitung von Informationen gemäß der Verordnung aufgewendet, im Vergleich zu 168 Arbeitsstunden im Jahr 2019 (-35 %). Für die Erhebung und Übermittlung von Tarifen wurden im Jahr 2020 durchschnittlich 95 Arbeitsstunden aufgewendet, im Vergleich zu 159 Arbeitsstunden im Jahr 2019 (-40 %). Die Zahl der aufgewendeten Arbeitsstunden variiert bei den nationalen Regierungsbehörden jedoch stark. Für die Bewertung der Tarife wurden im Jahr 2020 durchschnittlich 135 Arbeitsstunden aufgewendet, im Vergleich zu 182 Arbeitsstunden im Jahr 2019 (-26 %).

Die angeführten Probleme scheinen in erster Linie im Anfangszeitraum der Anwendung aufgetreten zu sein und deuten nicht auf wesentliche Probleme bei der Datenerhebung und der

²⁵ ERGP PL II (20) 24 Report on the evaluation of cross-border parcel delivery services (Bericht über die Bewertung grenzüberschreitender Paketzustelldienste).

Regulierungsaufsicht hin. Die Kommission wird überwachen, ob bestimmte Probleme fortbestehen, und bewerten, wie eine bessere Vergleichbarkeit der Daten gewährleistet werden könnte, beispielsweise durch Leitlinien für Betreiber und Regulierungsbehörden.

Technische Schwierigkeiten bei der Übermittlung von Daten zur Veröffentlichung in der webgestützten Anwendung für Pakete müssen fortlaufend überwacht werden.

4.2 Transparenz der Tarife für die Zustellung ins Ausland

Um die Transparenz der Tarife für die Zustellung ins Ausland zu erhöhen, hat die Kommission 2019 ein webgestütztes Transparenzinstrument eingerichtet. Über dieses Instrument wird die öffentliche Liste der inländischen und grenzüberschreitenden Tarife für 15 gängige Paketzustelldienste für Einzelpostsendungen in allen Mitgliedstaaten veröffentlicht.²⁶ Diese sind grundsätzlich nur für Verbraucher oder sehr kleine (Kleinst-)Online-Einzelhändler relevant, die nicht von ermäßigten Tarifen profitieren können.

Im Jahr 2021 veröffentlichte die Kommission 40 440 Tarife, die von 281 Paketzustelldiensten angewandt wurden, gegenüber 52 276 Tarifen von 386 Paketzustelldiensten im Jahr 2019. Der Rückgang der Zahl der Anbieter und Tarife scheint nicht einem echten Trend hin zu einer gewissen Konsolidierung auf dem Markt zu entsprechen, sondern ist offenbar darauf zurückzuführen, dass die nationalen Regulierungsbehörden den Umfang ihrer Berichtspflichten nach ihren ersten Erfahrungen im Jahr 2019 neu bewertet oder neu definiert haben, da in einigen Ländern Tochterunternehmen, die in demselben Land tätig sind, doppelte Preisdaten angaben.

Ausgehend von der Zahl der Besuche scheint der Bekanntheitsgrad des webgestützten Transparenzinstruments eher gering zu sein. Die Anwendung wurde im Jahr 2019 monatlich durchschnittlich 333-mal besucht, im Jahr 2020 814-mal. Einige nationale Regulierungsbehörden haben den Link zu dem Transparenzinstrument proaktiver verbreitet als andere, wie das Profil der Nutzer zeigt – die meisten Besucher der Seite kamen aus Italien (40 %), Ungarn (16 %), Belgien (8 %) und Kroatien (7 %). Die Kommission und die nationalen Regulierungsbehörden sollten Anstrengungen unternehmen, um für dieses Transparenzinstrument zu werben und seine Benutzerfreundlichkeit zu verbessern.

Die Teilnehmer an der gezielten Konsultation der Kommission zur grenzüberschreitenden Paketzustellung bestätigen, dass Online-Einzelhändler und Verbraucher kaum Kenntnis davon haben. Das Instrument ist bei den Paketzustelldienstanbietern zwar etwas bekannter, aber sie weisen darauf hin, dass auf ihren eigenen Websites sowie auf anderen Preisvergleichs-Websites relevantere Informationen verfügbar sind.

Die nationalen Regulierungsbehörden weisen auf eine Reihe weiterer Mängel des webgestützten Transparenzinstruments der Kommission hin, was Zweifel daran aufkommen lässt, ob es in seiner derzeitigen Form wirksam ist.²⁷ So wird beispielsweise die Datenbank

²⁶ https://ec.europa.eu/growth/sectors/postal-services/parcel-delivery/public-tariffs-cross-border_en

²⁷ ERGP PL II (20) 24 Report on the evaluation of cross-border parcel delivery services (Bericht über die Bewertung grenzüberschreitender Paketzustelldienste).

der Website nur einmal jährlich aktualisiert, während sich die Tarife im Laufe des Jahres ändern können. Die nationalen Regulierungsbehörden weisen auch darauf hin, dass die Tarife möglicherweise nicht den Diensten entsprechen, die von Verbrauchern und Online-Einzelhändlern am häufigsten genutzt werden. Auch legen einige Paketzustelldienstanbieter ihre Tarife auf der Grundlage der Größe und nicht des Gewichts eines Pakets fest (das Gewicht ist eines der im webgestützten Instrument genutzten Kriterien). Darüber hinaus gibt es weitere Produktmerkmale – wie Lieferzeiten oder Versicherungsbedingungen –, die Endkunden kennen müssen, um eine fundierte Entscheidung treffen zu können. Diese Merkmale werden nicht gemeldet.

Im Einklang mit der Verordnung sind die auf der Website der Kommission verfügbaren Tarife ohne Mehrwertsteuer angegeben. Ein Paketzustelldienstanbieter, der nicht Universaldienstanbieter ist, unterliegt der Mehrwertsteuer, ein Universaldienstanbieter hingegen nicht. Daher ist es für Verbraucher nicht einfach, mithilfe des Vergleichsinstruments die tatsächlichen Preise, die sie für einen Paketzustelldienst zahlen würden, zu vergleichen. Dies beeinträchtigt die Wirksamkeit und Benutzerfreundlichkeit des Instruments.

Ein dynamischerer Preisrechner, über den die Nutzer beispielsweise regelmäßig aktualisierte Tarife abrufen oder den gewünschten Dienst anhand mehr Optionen suchen könnten, wäre unter Umständen eine bessere Alternative als das bestehende webgestützte Instrument der Kommission. Die nationalen Regulierungsbehörden weisen jedoch darauf hin, dass ein solcher Ansatz einen erheblichen Verwaltungsaufwand sowohl für die Regulierungsbehörden als auch für die Paketzustelldienstanbieter mit sich bringen könnte. Zudem argumentieren sie, dass kommerzielle Anbieter möglicherweise einen solchen Dienst, der in einigen Mitgliedstaaten bereits verfügbar ist, besser erbringen können.

Gemäß der Verordnung muss das webgestützte Instrument der Kommission neutral und darf nicht kommerziell ausgerichtet sein. Preisnachlässe müssen zwischen Online-Einzelhändlern und Paketzustelldiensten ausgehandelt werden. Die Aufnahme solcher Nachlässe in die Angaben auf der Website der Kommission hätte keinen informativen Wert, da diese nicht die spezifischen Bedingungen widerspiegeln würden, die für alle Online-Einzelhändler gelten. Darüber hinaus handelt es sich bei solchen Nachlässen um sensible Unternehmensdaten, die nicht öffentlich zugänglich sind.

Auch wenn es noch zu früh für eine umfassende Bewertung ist, ob das webgestützte Transparenzinstrument der Kommission funktioniert, scheint es heute mehr Transparenz in Bezug auf die Tarife für die grenzüberschreitende Zustellung von Einzelpaketsendungen zu geben als vor der Verordnung. Um der geringen Nutzung des Transparenzinstruments entgegenzuwirken, wird die Kommission prüfen, wie das webgestützte Instrument weiterentwickelt werden könnte, um eine bessere Vergleichbarkeit der Tarife zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die unterschiedliche mehrwertsteuerliche Behandlung. Sie wird auch eine bessere Werbung für das Instrument in der Öffentlichkeit sicherstellen, insbesondere, indem gezeigt wird, dass dieses Instrument eine Ergänzung für die anderen derzeit verfügbaren Preisvergleichsinstrumente darstellt.

Erschwinglichkeit für KMU und Privatkunden

Eine größere Tariftransparenz soll dazu beitragen, dass grenzüberschreitender Paketzustelldienste besser und erschwinglicher werden, insbesondere für Kunden, die Einzelsendungs- und nicht ausgehandelte Dienstleistungen nutzen.

Für Standardpakete mit Sendungsverfolgung und einem Gewicht von 1 kg und 2 kg, den hinsichtlich der Anzahl der Preisangebote beliebtesten Kategorien im Transparenzinstrument, wurde eine Tarifanalyse durchgeführt.²⁸ Die Analyse bezieht sich auf die Entwicklung während der ersten drei Jahre der Datenerhebung. Dabei wurden einige gegensätzliche Belege hinsichtlich der Entwicklung und Höhe der Tarife für Dienste ermittelt, die von Universaldienstanbietern und Nicht-Universaldienstanbietern angeboten werden.²⁹

Die durchschnittlichen Tarife für die grenzüberschreitende Zustellung dieser beiden Paketkategorien³⁰ durch **Universaldienstanbieter** blieben im Zeitraum 2019–2021 im Allgemeinen nominal weitgehend stabil, außer in Finnland, wo es zu einer erheblichen Senkung der grenzüberschreitenden Tarife kam, und Ungarn, wo ein erheblicher Anstieg zu verzeichnen war. Im selben Zeitraum kam es in vielen Mitgliedstaaten auch zu erheblichen Preiserhöhungen für die Inlandszustellung derselben Paketkategorien, wobei in acht Mitgliedstaaten ein Anstieg um mehr als 12 % zu verzeichnen war.

Das Verhältnis zwischen den durchschnittlichen Tarifen von Universaldienstanbietern im Jahr 2021 für die grenzüberschreitende Zustellung und die Inlandszustellung reicht von etwa 2:1 (in Frankreich, Malta, den Niederlanden, Schweden und Spanien für beide Paketkategorien) bis zu etwa 9:1 (in Rumänien für ein Paket mit Sendungsverfolgung mit 2 kg). Das bedeutet, dass die grenzüberschreitenden Tarife im Durchschnitt zwei- bis neunmal teurer sind als die inländischen Tarife. Dieses Verhältnis hat sich in den drei untersuchten Jahren nicht wesentlich verändert.

Die durchschnittlichen grenzüberschreitenden Tarife für dieselben Paketkategorien der **Nicht-Universaldienstanbieter** sind im Zeitraum 2019–2021 prozentual stärker gestiegen. In vielen Fällen haben sich die Inlandstarife jedoch noch stärker erhöht. Das Verhältnis zwischen den durchschnittlichen Tarifen von Nicht-Universaldienstanbietern im Jahr 2021 für die grenzüberschreitende Zustellung und die Inlandszustellung reicht von etwa 2:1 (in Finnland, Frankreich, Italien, Luxemburg und den Niederlanden für ein Paket mit Sendungsverfolgung mit 1 kg) bis zu etwa 30:1 (in Malta für ein Paket mit Sendungsverfolgung mit 2 kg).

Die durchschnittlichen grenzüberschreitenden Tarife von Nicht-Universaldienstanbietern sind in der Regel höher als die von Universaldienstanbietern berechneten Tarife. Ein Vergleich der Tarife, die von Universaldienstanbietern und Nicht-Universaldienstanbietern im Jahr 2019 berechnet wurden, zeigt auch, dass die Tarife, die Universaldienstanbieter für den

²⁸ Diese Produkte wurden auch deshalb ausgewählt, weil sie von den Verbrauchern umfassend genutzt werden. Schätzungen zufolge haben 86 % der online in einem anderen Land gekauften Artikel ein Gewicht von unter 2 kg.

²⁹ In Anhang 1 dieses Berichts sind die detaillierten Daten und die verwendete Methodik aufgeführt.

³⁰ Siehe auch die Tabellen zur Entwicklung der Tarife für Einzelsendungen in Anhang 1.

grenzüberschreitenden Versand eines Pakets mit Sendungsverfolgung mit 1 kg verlangen, eher am unteren Ende der Bandbreite der Tarife für diesen Dienst liegen.³¹

Der Preis ist jedoch nicht der einzige Faktor, der die Zustellung eines Pakets für den Endnutzer erschwinglich macht. Auch die Dienstqualität, wie Lieferzeit oder Zustellort, spielt eine wichtige Rolle. Insgesamt hat sich die Dienstqualität in den letzten Jahren verbessert, z. B. durch eine schnellere Zustellung, digitale Sendungsverfolgungssysteme, die den Empfänger informieren, wo sich das Paket befindet, oder eine breitere Verfügbarkeit alternativer Zustellorte wie Packstationen oder Läden. Vor dem Hintergrund stabiler oder leicht steigender Preise bieten Paketzustelldienste nun eine höhere Dienstqualität oder kostenlose Zustelldienste.

Im Jahr 2019 kam nur eine kleine Zahl der Mitgliedstaaten, in denen die Tarife für im Universaldienst beförderte Pakete laut der Analyse im oberen Bereich der grenzüberschreitenden Tarife lagen, in ihrer Bewertung zu dem Schluss, dass diese Tarife unangemessen hoch (vier Mitgliedstaaten) oder potenziell unangemessen hoch (ein Mitgliedstaat) waren. Unter Berücksichtigung einer Reihe objektiver Faktoren, wie z. B. anderer einschlägiger Tarife für einen vergleichbaren Paketzustelldienst, des Volumens der Handelsströme oder bestimmter Transport-, Bearbeitungs- oder anderer einschlägiger Kosten, stellten diese Regulierungsbehörden fest, dass es eine erhebliche Differenz zwischen den Tarifen und den zugrunde liegenden Kosten gab. Im Allgemeinen wurden die 2019 als unangemessen hoch eingestuften Tarife auch 2020 als unangemessen hoch eingestuft. Die Verordnung sieht keine Verpflichtung für die nationalen Regulierungsbehörden vor, Maßnahmen zur Behebung dieser Situation zu ergreifen.

Die Richtlinie über Postdienste gibt lediglich einen allgemeinen Rahmen für die Bewertung dessen vor, ob die Tarife für Universalpostdienste erschwinglich und kostenorientiert sind. Laut der ERGP³² bestätigen mehrere nationale Regulierungsbehörden, dass diese Tarife für Verbraucher und kleine und mittlere Unternehmen erschwinglich sind. Zu den Gründen hierfür zählt, dass alternative Zustelldienstanbieter ähnliche Dienste zu niedrigeren Preisen angeboten haben oder dass die Tarife keine gängig genutzten Produkte betrafen.

In ihren Antworten auf die Konsultation der Kommission vertraten die Interessenträger unterschiedliche Meinungen hinsichtlich der Erschwinglichkeit der Tarife für Paketzustelldienste. Endkunden und Einzelhandelsverbände gaben an, dass sich die Erschwinglichkeit der Tarife in den letzten beiden Jahren nicht geändert habe. Die Mehrheit der Paketzustelldienstanbieter, darunter Universaldienstanbieter, sah dies dagegen positiver und vertrat die Auffassung, dass sich die Erschwinglichkeit der Paketzustelldienste verbessert habe. Die Gesamtbewertung der Antworten auf die Konsultation legt nahe, dass die Tarife im Allgemeinen erschwinglich sind.

³¹ ERGP PL II (20) 23 Report on Core Indicators (Bericht über Kernindikatoren).

³² ERGP PL II (20) 24 Report on the evaluation of cross-border parcel delivery services (Bericht über die Bewertung grenzüberschreitender Paketzustelldienste).

Die Kommission wird die von den Anbietern im Postzustelldienst erhobenen Tarife, deren Entwicklung und die Erschwinglichkeit für die Nutzer weiterhin überwachen und dabei auch die erheblichen Änderungen der Mengen in den letzten Jahren berücksichtigen.

Auswirkungen auf die Anzahl der grenzüberschreitenden Paketzustellungen und den Online-Handel, einschließlich Daten zu Zustellgebühren

Die Verordnung hat einen begrenzten Anwendungsbereich und klar definierte Ziele; sie enthält keine Bestimmungen, die sich unmittelbar auf die Anzahl der grenzüberschreitenden Paketzustellungen im Rahmen des Online-Handels auswirken könnten.

Die größere Transparenz der Tarife für die Zustellung ins Ausland könnte neue kleine Online-Einzelhändler sowie bereits existierende kleine stationäre Einzelhändler, die sich für den Online-Verkauf ihrer Produkte entscheiden, beim Aufbau ihrer Geschäftstätigkeit unterstützen, indem sie es ihnen ermöglicht, die besten Zustelloptionen unter den 15 gängigen Paketzustelldiensten zu ermitteln. Zu Letzteren zählen auch die vielen kleinen stationären Einzelhändler, die vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie, insbesondere in Zeiten des Lockdowns, gezwungen waren, alternative Lösungen für den Verkauf ihrer Produkte zu finden.

Was die Zustellgebühren im Zusammenhang mit dem Online-Handel angeht, muss zwischen den Tarifen, die die Paketzustelldienstanbieter den Online-Einzelhändlern berechnen, und den Beträgen, die Online-Einzelhändler ihren Endkunden für die Zustellung in Rechnung stellen, unterschieden werden. Während das Ziel der Verordnung darin besteht, bestimmte Tarife, die von Paketzustelldienstanbietern berechnet werden, durch mehr Transparenz für Privatkunden erschwinglicher zu machen, können die vom Einzelhändler ausgehandelten Tarife erheblich davon abweichen. Der Betrag, den der Endkunde letztendlich bei einer Transaktion bezahlt, hängt weitgehend von der Geschäftsstrategie des Einzelhändlers ab. Es steht einem Online-Einzelhändler tatsächlich frei, den Versand kostenfrei anzubieten, indem er die Zustellkosten (ganz oder teilweise) übernimmt oder die Zustellkosten (ganz oder teilweise) in den Produktpreis einbezieht. Gleichermaßen gilt für andere Kosten im Zusammenhang mit dem Online-Verkauf von Produkten, z. B. Verpackungskosten. Daher ist es nicht möglich, von dem vom Endkunden gezahlten Gesamtpreis auf die tatsächlichen Zustellgebühren zu schließen. Aus diesem Grund kann nur schwer beurteilt werden, ob die Verordnung Auswirkungen auf die Zustellkosten hat, die Endkunden für online gekaufte Produkte zahlen. Es könnte sich jedoch lohnen zu untersuchen, wie die Tarife für Paketzustellungen im Rahmen des Online-Handels festgelegt werden.

4.3 Informationen für Verbraucher

In der Verordnung ist festgelegt, dass Unternehmen bei Verträgen, die in den Geltungsbereich der **Richtlinie über die Rechte der Verbraucher**³³ fallen, den Verbrauchern bereits vor

³³ Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 304 vom 22.11.2011, S. 64).

Vertragsabschluss Informationen über Optionen für die grenzüberschreitende Zustellung, über die von den Verbrauchern zu entrichtenden Gebühren und über ihre eigenen Regelungen für die Bearbeitung von Beschwerden bereitstellen müssen. Der EU-Rechtsrahmen für den Verbraucherschutz wurde vor Kurzem überarbeitet, was zu den folgenden neuen Initiativen geführt hat, die für die Paketzustellung von Bedeutung sind:

- Gemäß der **Richtlinie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union**³⁴ muss der Online-Marktplatz ausdrücklich angeben, wie die sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen zwischen dem Dritten, der die Waren anbietet, und dem Anbieter des Online-Marktplatzes aufgeteilt werden, z. B. welcher Unternehmer – der Dritte oder der Online-Marktplatz – für die Paketzustellung und die Bearbeitung von Rücksendungen verantwortlich ist und an wen sich der Verbraucher im Falle von Problemen wenden kann.
- Mit der **Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher**³⁵ werden darüber hinaus qualifizierte Einrichtungen in die Lage versetzt, Verbandsklagen zu erheben, die sowohl darauf abzielen, Verstöße gegen Verbraucherrechte zu unterbinden, als auch darauf, Wiedergutmachung zu erlangen. Es sei darauf hingewiesen, dass die Verordnung (EU) 2018/644 zwar nicht zu den Rechtsakten zählt, die in Anhang I der ab 2023 anwendbaren Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen aufgeführt sind, dass die Mitgliedstaaten aber weiterhin befugt sind, die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2020/1828 auf Bereiche anzuwenden, die über die in Anhang I genannten Bereiche hinausgehen.³⁶

5 FORTSCHRITTE BEI ANDEREN INITIATIVEN ZUR VOLLENDUNG DES BINNENMARKTS FÜR PAKETZUSTELLDIENSTE

Gemäß der Verordnung müssen auch die Fortschritte bei anderen Initiativen bewertet werden, die für die grenzüberschreitende Paketzustellung relevant sind. Im folgenden Abschnitt wird auf die neuesten Entwicklungen eingegangen, die Auswirkungen auf die grenzüberschreitende Paketzustellung haben.

Digitalisierung und Online-Handel

Die Beseitigung ungerechtfertigter Hindernisse für den grenzüberschreitenden Online-Handel, die Verbesserung der grenzüberschreitenden Paketzustelldienste, der Schutz der Rechte von

³⁴ Richtlinie (EU) 2019/2161 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinien 98/6/EG, 2005/29/EG und 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union.

³⁵ Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG.

³⁶ Richtlinie (EU) 2020/1828 vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG, Erwägungsgrund 18.

Online-Kunden und die Förderung des grenzüberschreitenden Zugangs zu Online-Inhalten sind Eckpfeiler der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt. Am 3. Dezember 2018 trat ein neuer Rechtsrahmen für das Geoblocking in Kraft.³⁷

Auch wenn die grenzüberschreitende Paketzustellung in der genannten Geoblocking-Verordnung nicht geregelt ist, wird mit ihr insbesondere der Zweck verfolgt, gegen die Diskriminierung von Verbrauchern und Unternehmen aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung beim Erwerb von Waren und Dienstleistungen vorzugehen und diese zu beseitigen. Am 30. November 2020 veröffentlichte die Kommission den ersten Bericht über die Geoblocking-Verordnung, aus dem hervorgeht, dass die Verbraucher häufig hohe Erwartungen an grenzüberschreitende Lieferungen im Binnenmarkt haben und dass diese Erwartung durch die Verweigerung einer grenzüberschreitenden Lieferung oder mangelnde Lieferoptionen für bestimmte Länder, auch bei multinationalen Anbietern, enttäuscht werden. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass der Einkaufsprozess häufig in einer der letzten Phasen abgebrochen wird, weil der Anbieter nicht in das Land des Käufers liefert. Nur einer von drei grenzüberschreitenden Einkaufsversuchen war bei den kürzlich durchgeföhrten Testkäufen erfolgreich.³⁸ Dies ist in erster Linie darauf zurückzuföhren, dass beim grenzüberschreitenden Einkauf nach wie vor Lieferbeschränkungen bestehen. Solche Beschränkungen gelten immer noch für mehr als 50 % der Einkaufsversuche, selbst bei multinationalen Anbietern, die verschiedene nationale Versionen ihrer Websites anbieten.

Aus diesen Gründen gelangte die Kommission unter anderem zu dem Schluss, dass sie die Entwicklung der Elemente, die die aktive grenzüberschreitende Verkaufstätigkeit von Anbietern beeinflussen, weiter beobachten wird, auch im Hinblick auf die grenzüberschreitende Zustellung und/oder die Verfügbarkeit innovativer Zustelldienste für Verbraucher.³⁹

Ausarbeitung von Normen

Der neueste Normungsauftrag der Kommission wurde 2016⁴⁰ angenommen und 2020 abgeschlossen. Mehrere seither entwickelte Normen zielen darauf ab, **die Paketzustelldienste zu verbessern**:⁴¹

³⁷ Am 30. November 2020 veröffentlichte die Kommission einen Bericht, aus dem hervorgeht, dass die ersten Monate der Durchführung durch die nationalen Durchsetzungs- und Unterstützungsstellen gezeigt haben, dass die Verbraucher bei Streitigkeiten und Problemen häufig höhere Erwartungen bezüglich der jeweiligen Rechte und Pflichten haben.

³⁸ Ipsos et al. (2020).

³⁹ <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/commission-publishes-its-short-term-review-geo-blocking-regulation>

⁴⁰ Normungsauftrag M/548 der Kommission vom August 2016 (C(2016) 4876 final vom 1.8.2016).

⁴¹ Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1827 der Kommission vom 18. Oktober 2021 über Normen für Postdienste und die Verbesserung der Dienstleistungsqualität zur Unterstützung der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 369 vom 19.10.2021, S. 16), https://eur-lex.europa.eu/eli/dec_impl/2021/1827/oj.

- Eine Norm für die Bewertung von **Beschwerden** über beschädigte, zu spät zugestellte oder verloren gegangene Pakete. In der Norm wird der Schwerpunkt auf den elektronischen Handel gelegt; dabei wird das Problem angegangen, dass mehrere Dienstleister an einer Sendung beteiligt sind, ebenso wie die Rolle des Empfängers im Verhältnis zu der Person, die die Dienstleistung bezahlt hat.
- Die Normung von **Paketstationen** mit digitalen Funktionen. Durch solche Paketstationen für den häuslichen Gebrauch wird der elektronische Handel benutzerfreundlicher gemacht.
- Schnittstellen für **grenzüberschreitende Pakete**. Dieses Instrument trägt zum elektronischen Handel bei, indem Spezifikationen für den Informationsaustausch zwischen dem Online-Händler und dem ersten Logistikbetreiber festgelegt werden. Dies betrifft sowohl die physische Kennzeichnung als auch den elektronischen Austausch.
- Normung der Anforderungen an **elektronisch vorab übertragene Daten** im Postbetrieb. Dieses Instrument betrifft Daten, die vor der tatsächlichen Ankunft der Pakete übermittelt werden (beispielsweise zum Wert oder Angaben zu Risikomaterial) und fördert die Interoperabilität bei der Paketzustellung.

Ein neuer Normungsauftrag der Kommission für Postdienste ist derzeit in Vorbereitung.

Interconnect

30 Postbetreiber, darunter die Mehrheit der Universaldienstanbieter in der EU, haben sich dem **Interconnect-Programm angeschlossen, das von der International Post Corporation (IPC) auf den Weg gebracht wurde**, um die Interoperabilität der grenzüberschreitenden Paketzustellung zu verbessern. Die teilnehmenden Universaldienstanbieter haben sich verpflichtet, Sendungen voneinander im Einklang mit gemeinsam vereinbarten Normen zu empfangen und zuzustellen, was es ihnen ermöglicht, ihre Zustellmengen bei Sendungen des elektronischen Handels zu steigern. Interconnect verzeichnete im Jahr 2020 Rekordzahlen bei grenzüberschreitenden Paketen mit Sendungsverfolgung.⁴² Dies ist zum Teil auf den Boom des elektronischen Handels im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zurückzuführen, spiegelt aber auch das wachsende Vertrauen von Postbetreibern und Online-Einzelhändlern wider. Im Jahr 2018 startete die IPC auch eine grenzüberschreitende Einkaufsplattform („Dynamic Merchant Platform“), die es Online-Einzelhändlern, insbesondere KMU, ermöglicht, ihren Kunden eine breite Palette von (grenzüberschreitenden) Postzustelllösungen anzubieten.⁴³

Weltpostverein

Die beträchtliche Zunahme von Paketen aus Nicht-EU-Ländern, insbesondere aus südostasiatischen Ländern, hat die Marktteilnehmer in der EU vor eine Reihe wichtiger wirtschaftlicher und politischer Herausforderungen gestellt. So erhielten

⁴² <https://www.ipc.be/news-portal/general-news/2021/01/27/15/00/record-volumes>

⁴³ WIK 2019, Development of Cross-border E-commerce through Parcel Delivery (Entwicklung des grenzüberschreitenden elektronischen Handels durch die Paketzustellung), S. 137.

Universalpostdienstleister vom einliefernden Anbieter eine Vergütung („Endvergütungen“), die viel zu niedrig war und weder mit den inländischen Postgebühren noch mit den tatsächlichen Zustellkosten im Zusammenhang stand.

Dies führte zu Marktverzerrungen im elektronischen Handel, da Nicht-EU-Unternehmen, die elektronischen Handel betreiben, von niedrigeren Zustellgebühren profitieren konnten. Davon getroffen wurden insbesondere kleine Online-Einzelhändler in Europa. Im Jahr 2019 wurde das Vergütungssystem, das im Rahmen des Weltpostvereins auf weltweiter Ebene festgelegt wurde, überarbeitet und ein Vergütungssatz eingeführt, der einseitig vom empfangenden Universaldienstbetreiber festgelegt werden kann und bis zu 70 % des Tarifs für die Einzelsendungszustellung im Inland betragen kann (die sogenannte freie Festlegung der Endvergütungen). Dieses System wird schrittweise bis zum Jahr 2025 eingeführt (bis Juli 2020 für die Vereinigten Staaten).

Außerdem wurde die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer für Waren mit einem sehr geringen Wert von bis zu 22 EUR zum 1. Juli 2021 abgeschafft. Damit wurde das Betrugsproblem angegangen, das durch eine zuvor missbräuchlich genutzte Mehrwertsteuerbefreiung für Waren aus Drittländern entstanden war und zu Marktverzerrungen und unlauterem Wettbewerb geführt hatte.⁴⁴ Diese Änderungen werden zu faireren Wettbewerbsbedingungen für Paketzustelldienste und Online-Einzelhändler führen.

6 SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Verordnung hat in ihrer derzeitigen Form einen begrenzten Anwendungsbereich und klar definierte Ziele. Im Mittelpunkt steht die Zustellung von Einzelpaketsendungen und es wird nicht auf die Tarife für Massensendungen im elektronischen Handel eingegangen. Im Rahmen ihres Anwendungsbereichs und ihrer Grenzen hat die Verordnung ihre wichtigsten Ziele weitgehend erreicht, nämlich die Erhöhung der Transparenz bestimmter Tarife für Einzelsendungen und die Verbesserung der Regulierungsaufsicht für den Teil des Paketzustellungsmärkte, der in ihren Anwendungsbereich fällt. Wichtig ist, dass die in der Verordnung festgelegten neuen Berichtspflichten dazu geführt haben, dass einige Verbesserungen bei der Art und Weise, in der Informationen und Daten in den Mitgliedstaaten erhoben werden, erzielt wurden. Dies trug dazu bei, die Kapazitäten der nationalen Regulierungsbehörden zur Überwachung des Paketmarkts zu verbessern. Die Mitgliedstaaten, die nationalen Regulierungsbehörden und die Paketzustelldienstanbieter sind ihren Verpflichtungen aus der Verordnung im Allgemeinen nachgekommen. Im Berichtszeitraum haben die nationalen Regulierungsbehörden ihre Sanktionsbefugnisse nicht genutzt, um die Verordnung durchzusetzen. Zu diesem frühen Zeitpunkt ist es nach Ansicht der Kommission noch nicht angezeigt, die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der Durchführung der Verordnung zu bewerten und entsprechende Änderungen in Betracht zu ziehen. Auch wird mehr Zeit benötigt, um beurteilen zu können, wie die Verordnung mit anderen laufenden Initiativen zusammenwirkt, die unmittelbar und mittelbar auf Probleme

⁴⁴ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_17_4404

eingehen können, die Gegenstand der Verordnung sind. Dazu könnte auch untersucht werden, wie die Tarife für die Paketzustellung festgelegt werden.

Mehrere Initiativen könnten verfolgt werden, um die Tariftransparenz und die Regulierungsaufsicht zu verbessern:

- Die Vergleichbarkeit der von den nationalen Regulierungsbehörden erhobenen Daten könnte durch weitere Leitlinien der Kommission in Zusammenarbeit mit der Gruppe der europäischen Regulierungsbehörden für Postdienste weiter verbessert werden.
- Die Kommission wird auch weiterhin die von den Anbietern im Postzustelldienst erhobenen Tarife sowie deren Entwicklung und Erschwinglichkeit für die Nutzer überwachen und auch alternative Geschäftsmodelle im Blick behalten, die sich beispielsweise der kollaborativen Wirtschaft und Plattformen für den Online-Handel bedienen, die in die Paketzustellmärkte eintreten. Die Kommission wird gleichermaßen im Zusammenhang mit der Geoblocking-Verordnung die allgemeinen Vertriebspraktiken von Händlern und deren Auswirkungen auf die Wahlmöglichkeiten der Öffentlichkeit in der gesamten EU weiterhin beobachten.
- Die Kommission und die nationalen Regulierungsbehörden sollten ihre Bemühungen fortsetzen, für das webgestützte Transparenzinstrument der Kommission zu werben und dessen Benutzerfreundlichkeit zu verbessern, indem sie insbesondere seinen Mehrwert im Vergleich zu anderen derzeit verfügbaren Preisvergleichsinstrumenten aufzeigen. Die Einschränkungen des Instruments sollten anerkannt werden, beispielsweise dass die veröffentlichten Tarife Einzelsendungen ohne Preisnachlässe betreffen, die nur für einen sehr kleinen Teil des Gesamtmarkts für Paketzustelldienste und nicht für den breiteren Kontext des elektronischen Handels gelten. Mögliche Weiterentwicklungen mit dem Ziel, das Transparenzinstrument zu verbessern und stärker an die Marktgegebenheiten anzupassen, werden mit Verbrauchervertretern, Betreibern und nationalen Regulierungsbehörden erörtert werden.
- Darüber hinaus sollte die Gesamtkohärenz mit anderen laufenden Initiativen, wie der Umsetzung der Digitalen Agenda für Europa und des europäischen Grünen Deals, sichergestellt werden.

Die Kommission ersucht das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, diesen Bericht gemäß Artikel 11 der Verordnung zur Kenntnis zu nehmen.

ANHANG 1 ANALYSE DER TARIFE FÜR PAKETE MIT SENDUNGSVERFOLGUNG MIT 1 KG UND 2 KG

Methodik

Die Tariftabellen für die Pakete mit Sendungsverfolgung mit 1 kg und 2 kg basieren auf Einzelsendungstarifen, die in den Jahren 2019, 2020 und 2021 auf dem webgestützten Tariftransparenzinstrument der Kommission veröffentlicht wurden.⁴⁵ Die Tarife sind in Euro und ohne Mehrwertsteuer angegeben. Um zu vermeiden, dass Wechselkursschwankungen Auswirkungen auf die Trendberechnungen haben, wurden für alle drei Jahre alle Tarife, die in einer anderen Währung als dem Euro ausgedrückt waren, unter Verwendung des von der Europäischen Zentralbank am 31. März 2020 angewandten Kurses in Euro umgerechnet.

Mit der Datenerhebung wurde erst im 2019 begonnen und die Kommission weist daher darauf hin, dass der Preisdatensatz über die drei Jahre noch nicht vollständig stabil ist. Insbesondere besteht eine gewisse Unsicherheit darüber, ob Unstimmigkeiten auf reale Trendentwicklungen oder Probleme bei der Datenerhebung zurückzuführen sind (d. h. uneinheitliche Meldung der Daten durch die Anbieter oder veränderte Erhebungspraktiken der Regulierungsbehörden). Um dieses Problem zu lösen, wurde der Datensatz bereinigt, indem 1) Paketprodukte entfernt wurden, die nicht durchgängig in jedem der drei Jahre gemeldet wurden, und 2) das Paketprodukt eines bestimmten Anbieters entfernt wurde, für das in den Jahren 2020/2021 im Vergleich zu 2019 ein außergewöhnlich niedriger Preis gemeldet wurde. Die Angaben in diesen Tabellen sollten daher mit der gebotenen Vorsicht und unter Berücksichtigung der genannten Einschränkungen verwendet werden.

⁴⁵

https://ec.europa.eu/growth/sectors/postal-services/parcel-delivery/public-tariffs-cross-border_en

Tabelle 1 Universaldienstverpflichtungen durch Universaldienstanbieter – Pakete mit Sendungsverfolgung mit 1 kg und 2 kg – Inländische und grenzüberschreitende Tarife für die Jahre 2019, 2020 und 2021

	Paket mit 1 kg mit Sendungsverfolgung (in EUR)								Paket mit 2 kg mit Sendungsverfolgung (in EUR)							
	2019		2020		2021		% Differenz 2021 ggü. 2019		2019		2020		2021		% Differenz 2021 ggü. 2019	
	Inland	EW R	Inland	EW R	Inland	EW R	Inland	EWR	Inland	EW R	Inland	EW R	Inland	EW R	Inland	EWR
Österreich	4,8	13, 9	4,8	13, 9	4,8	13, 9	0 %	0 %	4,8	13, 9	4,8	13, 9	4,8	13, 9	0,2 %	0 %
Belgien	5,7	30, 5	5,7	30, 5	5,7	30, 5	0 %	0 %	5,7	30, 5	5,7	30, 5	5,7	30, 5	0,0 %	0 %
Kroatien	2,6	13, 7	2,6	13, 7	3,3	13, 8	27 %	1 %	2,6	17, 6	2,6	17, 6	3,3	17, 8	25,2 %	1 %
Zypern	4,2	16, 5	4,2	16, 5	4,2	16, 5	0 %	0 %	4,5	20, 0	4,5	20, 0	4,5	20, 0	0,0 %	0 %
Tschechische Republik	4,0	15, 3	4,7	15, 3	4,7	15, 3	18 %	0 %	4,0	16, 5	4,7	16, 5	4,7	16, 5	17,1 %	0 %
Dänemark	8,0	21, 0	10,2	22, 1	8,0	20, 4	0 %	-3 %	8,6	30, 0	10,2	31, 1	8,6	29, 5	0,0 %	-2 %
Estland	3,8	17, 2	3,8	17, 2	5,2	17, 1	37 %	-1 %	4,1	19, 1	4,1	19, 1	5,6	19, 3	36,3 %	1 %
Finnland	4,8	27, 0	4,8	27, 2	4,8	20, 6	0 %	-24 %	4,8	26, 8	4,8	27, 2	4,8	20, 6	0,0 %	-23 %
Frankreich	7,8	15, 2	8,0	15, 5	8,0	16, 0	3 %	5 %	8,8	17, 2	9,0	17, 6	9,2	18, 1	4,0 %	5 %
Griechenland	2,6	22, 4	2,6	22, 4	3,0	22, 1	15 %	-1 %	3,1	26, 1	3,1	26, 3	3,5	26, 6	12,9 %	2 %
Ungarn	4,3	23, 7	4,5	23, 8	4,8	27, 9	12 %	18 %	4,3	24, 6	4,5	24, 7	4,8	28, 8	11,8 %	17 %
Litauen	2,5	14, 4	2,5	14, 4	2,5	14, 1	0 %	-2 %	2,7	16, 0	2,7	16, 0	2,7	15, 7	0,0 %	-2 %

Malta	9,0	13, 9	9,0	13, 9	9,0	13, 9	0 %	0 %	9,0	16, 4	9,0	16, 4	9,0	16, 4	0,0 %	0 %
Niederlande	7,0	16, 8	7,3	17, 0	7,3	16, 8	4 %	0 %	7,0	16, 8	7,3	17, 0	7,3	16, 8	4,3 %	0 %
Polen	1,7	11, 9	1,7	11, 9	2,9	11, 9	71 %	0 %	1,7	13, 2	2,3	13, 2	3,3	13, 2	94,1 %	0 %
Portugal	7,7	27, 3	7,7	27, 3	8,1	27, 3	5 %	0 %	7,7	30, 7	7,7	30, 7	8,1	30, 7	5,9 %	0 %
Rumänien		11, 5	1,4	11, 9	1,4	11, 4		-1 %		14, 4	1,5	15, 0	1,5	14, 2		-1 %
Slowakei	3,9	16, 7	3,9	16, 7	3,9	16, 7	0 %	0 %	3,9	18, 7	3,9	18, 7	3,9	18, 7	0,0 %	0 %
Slowenien	3,7	13, 7	3,9	13, 7	4,4	14, 0	19 %	2 %	3,7	13, 7	3,9	13, 7	4,4	14, 0	18,0 %	2 %
Spanien	10,9	29, 4	11,4	29, 4	12,7	30, 5	17 %	4 %	12,9	32, 8	13,5	32, 8	14,3	34, 2	11,3 %	4 %
Schweden	11,0	25, 1	11,0	25, 1	11,0	25, 1	0 %	0 %	11,0	27, 6	11,0	28, 0	11,0	28, 0	0,0 %	1 %

Quelle: Daten aus dem EU-Tariftransparenzinstrument für 21 Mitgliedstaaten

Für die folgenden Länder lagen keine Daten vor:

- Bulgarien, Irland, Lettland: Laut dem Universaldienstanbieter werden Pakete mit Sendungsverfolgung mit 1 kg und mit 2 kg nicht angeboten.
- Deutschland: Es wurden keine Daten bereitgestellt.
- Italien: Laut dem Universaldienstanbieter fallen Pakete mit Sendungsverfolgung mit 1 kg und mit 2 kg nicht unter die Universaldienstverpflichtung.
- Luxemburg: Für 2021 liegen keine Daten vor.

Tabelle 2 Nicht-Universaldienstanbieter – Pakete mit Sendungsverfolgung mit 1 kg und 2 kg – Inländische und grenzüberschreitende Tarife für die Jahre 2019, 2020 und 2021

	Paket mit 1 kg mit Sendungsverfolgung (in EUR)								Paket mit 2 kg mit Sendungsverfolgung (in EUR)							
	2019		2020		2021		%-Differenz 2021–2019		2019		2020		2021		%-Differenz 2021–2019	
	Inland	EWR	Inland	EWR	Inland	EWR	Inland	EWR	Inland	EWR	Inland	EWR	Inland	EWR	Inland	EWR
Österreich	10,0	39,5	10,1	40,3	10,1	40,4	1 %	2 %	10,1	46,8	10,2	47,7	10,3	48,2	1 %	3 %
Belgien	16,8	50,3	17,0	52,1	17,6	52,7	5 %	5 %	16,2	55,0	17,3	57,1	17,9	57,7	10 %	5 %
Bulgarien	3,6	43,9	3,5	41,9	3,5	42,7	-2 %	-3 %	4,2	48,3	3,8	46,2	3,8	47,4	-9 %	-2 %
Kroatien	5,2	27,7	5,4	28,6	5,4	33,2	3 %	20 %	5,7	32,3	5,8	35,5	5,8	39,8	3 %	23 %
Zypern	7,2	41,4	7,2	41,7	7,2	41,6	0 %	0 %	7,2	70,2	7,2	76,6	7,2	76,3	0 %	9 %
Tschechische Republik	7,6	54,1	7,9	47,4	8,3	50,2	9 %	-7 %	8,0	60,8	8,3	52,4	8,8	56,0	9 %	-8 %
Dänemark	31,1	80,9	31,7	82,2	33,2	83,4	7 %	3 %	31,4	101,7	32,1	103,6	33,5	105,7	7 %	4 %
Estland	8,0	72,3	8,3	74,3	8,7	77,0	10 %	7 %	10,3	88,6	9,5	135,8	9,9	87,8	-3 %	-1 %
Finnland	38,7	85,0	39,9	89,8	41,9	93,0	8 %	9 %	39,7	98,9	40,9	107,0	43,0	111,2	8 %	12 %
Frankreich	37,4	77,6	38,5	81,4	41,1	84,8	10 %	9 %	29,2	93,9	29,2	94,4	29,2	94,8	0 %	1 %
Deutschland	3,5	14,3	4,1	16,9	4,1	16,5	17 %	16 %	3,7	14,9	4,1	17,4	4,2	14,9	13 %	0 %
Griechenland	6,3	44,4	6,3	46,0	6,2	46,9	-1 %	6 %	7,1	62,6	7,1	64,6	7,0	65,0	-1 %	4 %
Ungarn	6,2	35,2	6,2	37,0	6,7	35,9	7 %	2 %	6,7	43,1	6,8	45,5	7,3	42,0	10 %	-2 %
Irland	7,3	58,7	17,7	61,1	12,0	63,8	65 %	9 %	7,3	67,7	17,7	70,7	12,0	73,6	65 %	9 %
Italien	22,5	43,7	23,1	45,1	23,9	47,1	6 %	8 %	24,0	52,4	24,7	54,1	25,5	56,5	6 %	8 %
Lettland	9,7	40,3	10,7	41,4	10,1	42,0	4 %	4 %	11,1	46,7	12,1	53,9	11,5	48,6	4 %	4 %
Litauen	5,4	51,8	5,4	53,6	5,5	48,1	1 %	-7 %	6,0	62,6	6,0	64,8	6,3	57,2	6 %	-9 %
Luxemburg	3,9	13,1	3,9	13,1	8,1	13,5	107 %	3 %	4,6	17,4	4,6	17,4	9,9	18,0	114 %	3 %
Malta	5,8	53,3	1,9	49,8	1,9	45,5	-67 %	-15 %	5,8	67,8	1,9	63,7	1,9	58,1	-67 %	-14 %
Niederlande	19,1	48,2	19,5	48,9	19,9	50,3	4 %	4 %	17,0	43,8	17,4	44,4	17,6	46,3	3 %	6 %
Polen	5,6	58,1	5,3	61,3	6,2	53,7	10 %	-8 %	6,1	79,7	5,9	83,6	7,0	74,9	15 %	-6 %
Portugal	10,6	40,1	8,9	41,2	8,7	41,6	-18 %	4 %	12,6	71,4	10,6	56,0	10,4	55,8	-18 %	-22 %
Rumänien	10,2	49,6	10,2	51,5	10,7	53,0	5 %	7 %	8,6	62,6	8,8	60,5	9,5	65,8	10 %	5 %
Slowakei	6,6	69,7	7,0	74,3	6,4	72,7	-3 %	4 %	6,6	76,7	7,6	80,0	6,5	80,8	-3 %	5 %
Slowenien	6,6	53,6	6,9	55,3	7,2	57,7	8 %	8 %	6,3	62,1	6,6	63,9	6,8	65,6	9 %	6 %
Spanien	7,6	43,2	7,7	43,1	8,0	44,5	5 %	3 %	8,6	47,7	8,9	50,0	10,0	55,7	16 %	17 %
Schweden	26,3	71,4	27,1	74,7	28,3	76,3	8 %	7 %	23,4	73,2	24,7	78,2	25,1	78,0	7 %	7 %

Quelle: Daten aus dem EU-Tariftransparenzinstrument für alle Mitgliedstaaten

Einschränkungen:

Wie in der Methodik erläutert, sind nicht alle Anbieter von Postdienstleistungen vertreten.

Frankreich, Luxemburg: Unvollständiger Datensatz für das Jahr 2021 zum Zeitpunkt der Extraktion.